

§ 21 NW_26767 (Nordrhein-Westfalen) — Zulassung zur mündlichen Prüfung

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Assistentin und Assistent an Bibliotheken

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings die schriftliche Prüfung in diesem Fach durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer zu ergänzen, um abweichend von Absatz 1 die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung noch erreichen zu können.
- (3) Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung an die zuständige Stelle zu richten. Die Ergänzungsprüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung muß mindestens „befriedigend“ sein.
- (4) Wurde mehr als eine schriftliche Prüfungsarbeit mit „mangelhaft“ oder wurde eine schriftliche Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ bewertet, ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

Zitiervorschlag: § 21 NW_26767 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26767/21